

BUNDESREALGYMNASIUM WIEN 19

Krottenbachstraße 11-13 A-1190 Wien

Tel.: +43-1-368 14 88 Fax: +43-1-368 14 88/33

 $E\hbox{-Mail: sek1.rg19@919046.bildung-wien.gv.at}\\$

www.bra19.at

Osterreichs Vertretung beim Euro-Netzwerk Education without borders/Enseignement sans frontières

Direktorin: Mag. Karin Dobler E-Mail: direktion@brg19.at

Informationsblatt Schulpflichtverletzungen

Sept. 2020

Wie im Elternbrief ausgeführt, muss die Schule vom Fernbleiben einer Schülerin/eines Schülers ohne Aufschub informiert werden (§ 9, Schulpflichtgesetz).

- 1) Bei folgenden Verwaltungsübertretungen **muss** eine Anzeige beim Magistratischen Bezirksamt erfolgen (Anzeigepflicht § 24 Abs 4 SchPflG):
- Ungerechtfertigtes Fernbleiben vom Unterricht an mehr als drei aufeinanderfolgenden oder nicht aufeinanderfolgenden Schultagen der neunjährigen Schulpflicht

Im folgenden Fall **kann** eine Verwaltungsstrafanzeige erfolgen:

 Bei zeitlich geringerer (weniger als 4 Schultage der neunjährigen Schulpflicht), aber schwerwiegender Schulpflichtverletzung (zB wenn der Schulpflichtverletzung unmittelbar eine gezielte Maßnahme/Verwarnung vorangegangen ist)

Voraussetzung:

- Ausschlaggebend sind volle Unterrichtstage
- Das Fernbleiben erfolgt unentschuldigt/ ungerechtfertigt
- 2) Bei nicht mehr schulpflichtigen SchülerInnen gilt: (§ 45 Abs 5 SchUG)

Es erfolgt eine automatische Abmeldung vom Schulbesuch, wenn

 Die Schülerin/der Schüler mehr als eine Woche oder fünf nicht zusammenhängende Schultage oder 30 Unterrichtsstunden in einem Schuljahr ungerechtfertigt der Schule fernbleibt.

In diesem Falle ergeht eine Mitteilung über die Rechtfertigungsgründe für das Fernbleiben binnen einer Woche; trifft diese Mitteilung des Schülers/der Schülerin binnen einer Woche nicht bei der Schule ein, ist er/sie automatisch vom Schulbesuch abgemeldet.

Zur Erinnerung:

In unserer Hausordnung finden sich im Anhang A die lt. Gesetz zulässigen Rechtfertigungsgründe für die Verhinderung vom Schulbesuch. Das bedeutet, dass bei jeder Entschuldigung ein Rechtfertigungsgrund angegeben werden muss – und eine Stunde nur dann als entschuldigt gilt, wenn der Rechtfertigungsgrund den gesetzlichen Grundlagen entspricht.

Dir. Mag. Karin Dobler